

Versandvorbereitung und -abwicklung Periodika

AS 14-2026

**C-
Vertragsmuster**

Muster

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Dokument urheberrechtlich geschützt ist. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BG ETEM erfolgen.

Vertrag über Leistungen zur Versandvorbereitung und -abwicklung betreffend Periodika

zwischen

der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

– nachfolgend „die Auftraggeberin“ genannt –

Und

<wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>,

– nachfolgend „der Auftragnehmer“ genannt –

– gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt

Präambel

Durch die Auftraggeberin bzw. in deren Auftrag werden verschiedene Druckerzeugnisse erstellt und an die Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeiter übermittelt. Hierzu hat die Auftraggeberin mit separaten Verträgen bereits einen Dienstleister für den Druck sowie weitere Dienstleister für die Postdienstleistungen (Zusteller) beauftragt.

Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Versandvorbereitung und -abwicklung sowie komplementären Leistungen beauftragt. Der Auftragnehmer wird die Druckerzeugnisse übernehmen, kommissionieren, konfektionieren (insbesondere – soweit vorgesehen – Anschreiben erstellen und beifügen), kuvertieren, die Portooptimierung durchführen, sowie – je nach Druckerzeugnis – weitere Leistungen zur Vorbereitung des Versandes übernehmen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Restexemplare einlagern und anschließend – entsprechend den für das jeweilige Druckerzeugnis (Periodika) geltenden Vorgaben in der Leistungsbeschreibung – nachliefern, entsorgen oder transportsicher auf Palette verpacken sowie zur Abholung durch den (Speditions-)Dienstleister der Auftraggeberin für den Transport nach Köln bereitstellen.

§ 1

Gegenstand und Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Vertragsgegenstand ist die Übernahme verschiedener Leistungen im Rahmen der Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Dies erfasst u.a. die Entgegennahme von Druckerzeugnissen, die Versandvorbereitung (Kommissionierung und Konfektionierung), den Druck von Begleitschreiben, die Versandfertigmachung (Verpackung/Kuvertierung, Aufbringung von Versandlabels/Frankierung, Anbringen der Adressen etc.), die Einlagerung bis zum Versanddatum und ggf. bis zur nächsten Ausgabe, die Durchführung von Nachlieferungen, die Übermittlung von Restexemplaren an die Auftraggeberin bzw. die datenschutzgerechte Entsorgung (soweit vorgesehen). Die Leistungserbringung des Auftragnehmers wird die nachfolgend aufgeführten periodisch erscheinenden Druckerzeugnisse (Periodika) betreffen:

- die Zeitschrift „*Arbeit und Gesundheit*“,
- Betriebskalender,
- die Zeitschrift „*etem*“,
- Jahresbericht,
- Plakate,
- Zeitung „*profi*“.

1.2 Die Leistungserbringung richtet sich nach dem konkreten Bedarf und ist abhängig von der jeweiligen Auflagenhöhe. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass etwaige Mengenangaben in den Vergabeunterlagen lediglich Kalkulations- und Informationsgrößen sind und daher weder einen Abnahmeanspruch begründen noch eine Abnahmebeschränkung zu Lasten der Auftraggeberin im Rahmen der Vertragsdurchführung darstellen. Insoweit ist dem Auftragnehmer auch bekannt, dass sowohl die Auflagenhöhe als auch die Anzahl der jährlichen Ausgaben Schwankungen unterliegen.¹ Es besteht auch kein Anspruch auf Fortführung der Periodika, sodass einzelne Periodika ersatzlos entfallen können. Der Auftragnehmer wird nur tätig, soweit Druckerzeugnisse tatsächlich bei ihm eingeliefert werden; nur im Hinblick auf die tatsächliche Leistungserbringung erfolgt die Entgeltzahlung gemäß § 10 dieses Vertrags. Eine Nachkalkulation der Preise durch den Auftragnehmer ist nicht möglich; dies gilt auch, wenn die zukünftigen Mengen von den Angaben in der Leistungsbeschreibung abweichen.

1.3 Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung enthalten.

¹ Hinweis: Auf die entsprechenden Ausführungen in der Leistungsbeschreibung, insbesondere den Hinweis zur Umstellung bei der Zeitschrift „profi“ wird hingewiesen.

- 1.4 Der Auftragnehmer wird nur in dem Umfang tätig, wie bei ihm Druckerzeugnisse eingeliefert werden. Die in den Vergabeunterlagen angegebenen Schätzmengen stellen unverbindliche Mengenangaben dar, die keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme bzw. Entgeltzahlung begründen. Die Entgeltzahlung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach § 10 und erfolgt unter Zugrundelegung der Anzahl der tatsächlich vorbereiteten Sendungen bzw. sonstigen tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 1.5 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik und gesetzlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeberin berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus:
 - den Regelungen dieses Vertrags,
 - den weiteren Vergabeunterlagen in der bei Zuschlagserteilung geltenden Fassung, insbesondere der Leistungsbeschreibung, der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) sowie den Bieterfragen und Antworten mit dem zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist gegebenen Stand,
 - dem bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers, einschließlich den ausgefüllten Preisblättern, sowie den Anlagen zum Angebot,
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
 - den gesetzlichen Bestimmungen
- 2.2 Die Vergabeunterlagen sind diesem Vertrag als Anlagenkonvolut 1 beigelegt. Das Angebot des Auftragnehmers als Anlagenkonvolut 2.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

§ 3

Leistungsumfang / Leistungsbereitschaft / Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen. Der Auftragnehmer bearbeitet die Druckerzeugnisse entsprechend den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung. Er wird insbesondere die Lieferungen nach den Vorgaben der Auftraggeberin kommissionieren und konfektionieren (nach Empfängeradressen, mit Hinzufügung eines Anschreibens etc.), versandfertig machen, und die Portooptimierung (anhand der Rahmenbedingungen des/der jeweils aktuellen Zusteller/s) übernehmen. Zudem erbringt der Auftragnehmer sämtliche weitere, in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen, bspw. weitere Einlagerung von Druckerzeugnissen zur Nachlieferung / Entsorgung, die Abwicklung von Nachlieferung und Entsorgung von Druckerzeugnissen etc.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat, soweit erforderlich, seine Leistungsbereitschaft sicherzustellen, d.h. sich so zu organisieren und solche Ressourcen vorzuhalten, dass er stets ordnungsgemäß unter Zugrundelegung der Bestimmungen des jeweils gültigen Jahresversandplans leisten kann, insbesondere die im Angebot enthaltene Leistungszusage „Anzahl der Arbeitstage für die Versandabwicklung“ einhält.
- 3.3 Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören auch solche Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistung vollständig und funktionsfähig bis zum Leistungserfolg zu erbringen, selbst wenn sie in den Vergabe-/Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Mit den vereinbarten Entgelten sind die sich daraus ergebenden Leistungen mit abgegolten. Ein gesondertes Entgelt ist hierfür nicht geschuldet.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird ein Erfassungssystem nach branchenüblichen Standards betreiben. Darin werden mindestens erfasst:
- Daten zur Einlieferung / Übernahme von Druckerzeugnissen (§ 4.2)
 - Daten zum Bestand
 - Daten zu sonstigen Leistungen:
 - Anzahl der nachgelieferten Druckerzeugnisse Monat/Jahr (gegliedert nach den einzelnen Druckerzeugnissen),
 - Anzahl der zur Nachlieferung / Entsorgung eingelagerten Druckerzeugnisse Monat /Jahr (gegliedert nach den einzelnen Druckerzeugnissen), Anzahl der hierzu zur Verfügung gestellten Palettenstellplätze
 - Angaben zur erfolgten Portooptimierung (Anzahl der betroffenen Adressen, Portoersparnis, Entgelt)
 - Daten zur Übergabe zum Versand (§ 6.4)

Der Auftragnehmer wird sich mit der Auftraggeberin (bzw. auf deren Verlangen mit den von der Auftraggeberin beauftragten anderen Dienstleistern) im Hinblick auf wei-

tere Komponenten im Erfassungssystem und die Ausgestaltung (Frankier-, Wiege- und Zählsystems etc.) abstimmen. Hierbei müssen die Nachvollziehbarkeit der bearbeiteten Druckerzeugnisse und die reibungslose Auftragsdurchführung gewährleistet sein.

- 3.5 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen so, dass den betrieblichen Erfordernissen und Rahmenbedingungen der sonstigen von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleister (insbesondere den verschiedenen Zustellern) Rechnung getragen wird und seine Leistungserbringung kompatibel mit diesen ist. Hierzu wird der Auftragnehmer seine Arbeitsabläufe entsprechend anpassen. Dies gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine Änderung der Rahmenbedingungen / Erfordernisse bei den bestehenden Dienstleistern eintritt oder ein Wechsel der Dienstleister erfolgt. Der Auftragnehmer stellt insoweit sicher, dass seine Leistungen entsprechend den aktuellen Vorgaben der jeweiligen Dienstleister (insbesondere der jeweils aktuellen Zusteller) erbracht werden, d.h. bspw. Sendungen entsprechend den Vorgaben der Zusteller vorbereitet, freigelegt und bereitgestellt werden. Etwaige Kosten und Aufwendungen für die Umstellung betrieblicher Abläufe hat der Auftragnehmer selbst zu tragen; der Auftragnehmer hat insbesondere keinen Erstattungsanspruch und – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze – auch keine Möglichkeit der Nachkalkulation oder sonstigen Preis-anpassung.

Für den Fall, dass sich die Anzahl der Zusteller während der Vertragslaufzeit erhöht, ist eine Entgeltanpassung entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen möglich:

Der Auftragnehmer kann eine Anpassung des Entgelts verlangen, wenn er nachweist, dass ihm durch die Erhöhung der Anzahl der Zusteller tatsächlich höhere Aufwendungen entstehen. Dies hat der Auftragnehmer nachvollziehbar zu belegen und anhand einer Gegenüberstellung sowie Bezugnahme zu der unmittelbar vor Zuschlagserteilung eingereichten Urkalkulation zu erläutern. Der Auftragnehmer muss hierbei insbesondere darlegen, welche von ihm kalkulierten Aufwendungen in welcher Höhe ursächlich durch die Erhöhung der Anzahl der Zusteller steigen. Die Anpassung kann nur verlangt werden, wenn und soweit tatsächlich höhere Aufwendungen entstehen (hierbei wird insbesondere der Anteil der betroffenen Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen des Auftragnehmers berücksichtigt). Das Anpassungsverlangen muss innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung über die Erhöhung der Anzahl der Zusteller in Textform erfolgen.

Die Auftraggeberin prüft den Antrag sowie die vorgelegten Nachweise. Sie ist berechtigt, weitere Nachweise, Erläuterungen oder Kalkulationsunterlagen anzufordern, soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist. Eine Entgeltanpassung nach dem vorstehenden Absatz bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Sie wird zur nächsten durch den Auftragnehmer zu stellenden Rechnung gem. § 10. 5 dieses Vertrags, die auf den Zugang der Zustimmung

der Auftraggeberin folgt, wirksam. Eine rückwirkende Entgeltanpassung ist ausgeschlossen. Die Zustimmung erfolgt regelmäßig spätestens vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags. Die Auftraggeberin kann die Anpassung des Entgelts ablehnen, wenn und soweit ihr die Anpassung unzumutbar ist. Die Anpassung des Entgelts nach den vorstehenden Absätzen kann während der Vertragslaufzeit (inkl. des Zeitraums einer etwaigen Vertragsverlängerung) nur einmal verlangt werden.

Im Falle eines Anpassungsverlangens hat die Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht, wenn die verlangte Anpassung mehr als 5 Prozent der zuletzt gültigen Entgelte beträgt. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen vier Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens mit Wirkung zum Ende des jeweils nachfolgenden Jahresquartals, frühestens jedoch dem Zeitpunkt der verlangten Geltung der angepassten Entgelte, schriftlich zu erklären.

Nutzt die Auftraggeberin das entstandene Sonderkündigungsrecht nicht und überschreitet das angepasste Entgelt die zuletzt gültigen Entgelte in nachfolgenden Quartalen weiterhin oder erneut im Sinne des vorstehenden Absatzes, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen das Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Ende des jeweils nachfolgenden Jahresquartals ausgeübt werden.

- 3.6 Die Auftraggeberin ist berechtigt, ergänzende und abweichende Vorgaben festzulegen. Die Auftraggeberin wird hierbei die berechtigten Interessen des Auftragnehmers angemessen berücksichtigen.

§ 4

Übernahme der Sendungen / Gefahrübergang / Einlagerung

- 4.1 Der Auftragnehmer wird die Druckerzeugnisse entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung übernehmen. Hierzu benennt der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn einen Standort, an den die Druckerzeugnisse eingeliefert werden. Sollte der Standort zur Einlieferung im Ausland liegen, so übernimmt der Auftragnehmer die Kosten für den Transport außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer wird zudem den Transport außerhalb der Bundesrepublik Deutschland koordinieren und entsprechende Verträge mit geeigneten Dienstleistern abschließen. Eine Erstattung der hierfür anfallenden Aufwendungen und Kosten (insbesondere Transportkosten) erfolgt nicht; diese sind mit den Entgelten nach § 10.1 abgegolten. Die Vertragsparteien werden sich nach Vertragsschluss bei Bedarf weiter dazu abstimmen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird ein zweckmäßiges und dem Stand der Technik entsprechendes Erfassungssystem implementieren und anwenden, bei dem sich insbesondere

nachvollziehen lässt, wann, in welcher Menge und durch wen (d. h. welchen Mitarbeitenden) welche Druckerzeugnisse (Angabe Ausgabe und Name des Druckerzeugnisses) angenommen worden sind. Es muss sich auch ergeben, durch wen (Firma und Name des jeweiligen Mitarbeitenden) die Druckerzeugnisse angeliefert worden sind. Das Erfassungssystem muss auch die Übergabe zum Versand erfassen (vgl. § 6.4).

- 4.3 Der Auftragnehmer hat die eingehenden Druckerzeugnisse bei Anlieferung vor der Einlagerung zu untersuchen. Etwaige Beschädigungen und Fehlmengen sind der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat zudem die Rechte der Auftraggeberin zu wahren (bspw. Rügeobliegenheit) und dies der Auftraggeberin dann unverzüglich mitzuteilen. Lieferscheine sind der Auftraggeberin direkt nach der Anlieferung unaufgefordert per E-Mail zuzusenden.
- 4.4 Im Zeitpunkt der Übernahme geht die Verantwortung und Gefahr auf den Auftragnehmer über. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht in diesem Zeitpunkt auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer hat die sichere Aufbewahrung nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden Rechtslage sowie dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie sonstige für seine Tätigkeit relevante Vorschriften einzuhalten und zu befolgen.
- 4.5 Der Auftragnehmer wird die Druckerzeugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einlagern. Hierzu wird er die notwendigen Rahmenbedingungen bereitstellen bzw. schaffen, insbesondere geeignete Räumlichkeiten und die Sicherstellung branchenüblicher Einlagerungsbedingungen. Hierzu können, je nach Bedarf, auch Maßnahmen zum Schutz vor Schäden/Zustandsverschlechterungen (bspw. die Verpackung der Druckerzeugnisse, die Schaffung zweckmäßiger klimatischer Bedingungen in den Lagerräumen) gehören. Die Bereitstellung der für die Aufbewahrung notwendigen Personal- und Sachmittel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.6 Die Festlegung der Einlieferungs- und Abholtermine (sowie -zeiten) obliegt der Auftraggeberin. Sie wird diese dem Auftragnehmer rechtzeitig mitteilen. Für jedes Jahr wird die Auftraggeberin einen Rahmenplan (Jahresversandplan) erstellen, der die geplanten Einlieferungs- und Abholtermine aufführt; dieser kann bei Bedarf abgepasst werden. Die Einlieferungs- und Abholzeiten vereinbart der Auftragnehmer mit den anderen Dienstleistern.
- 4.7 Die Auftraggeberin kann, unabhängig von einer Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrags, jederzeit die Herausgabe der Druckerzeugnisse verlangen. Hierzu wird sie dem Auftragnehmer rechtzeitig einen Termin ankündigen.

§ 5

Abwicklungskonzept

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die Leistung entsprechend den Angaben in dem von ihm eingereichten Abwicklungskonzept – enthalten im Anlagenkonvolut 2 – erbringen und die dort aufgeführten technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie Vorkehrungen einführen und dauerhaft aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung der angegebenen Erreichbarkeit und Verfügbarkeit einer Ansprechperson, das dargelegte Ausfallsicherungskonzept sowie die Vorhaltung der Backup-Kapazitäten für Lettershop-Automaten und Injekt-Adressierer.
- 5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit, dass die von ihm in seinem Abwicklungskonzept angegebenen organisatorischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen dauerhaft aufrechterhalten bzw. durchgeführt werden. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die im Abwicklungskonzept enthaltenen Angaben zu Erreichbarkeit und Reaktionszeiten eingehalten werden; wenn und soweit im Abwicklungskonzept nichts geregelt ist, gelten die branchenüblichen Rahmenbedingungen.
- 5.3 Wesentliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Für den Fall, dass der Auftragnehmer ohne Zustimmung der Auftraggeberin erheblich von dem Abwicklungskonzept abweicht und auch nach erfolgter Abmahnung keine Abhilfe schafft, steht der Auftraggeberin das Recht zur Kündigung des Vertrags zu. Dies gilt auch, wenn die Umsetzung des Abwicklungskonzepts in einem wesentlichen Punkt aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der Auftragnehmer keine gleichwertigen Maßnahmen oder Vorkehrungen ergreift. Der vertragswidrige Zustand wird nur dann beseitigt, wenn die Auftraggeberin eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene bzw. eingeführte Alternative als gleichwertig und vertragskonform akzeptiert.

§ 6

Fristen für die Versandabwicklung / Übergabe zum Versand

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die in seinem Angebot aufgeführte „Anzahl der Arbeitstage für die Versandabwicklung“.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin unverzüglich anzeigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass er eine Frist nicht einhalten kann. In diesem Fall wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin Maßnahmen zur Beschleunigung ergreifen; etwaig hierfür anfallende Kosten und Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu übernehmen.

- 6.3 Der Auftragnehmer wird die Druckerzeugnisse entsprechend den vorgegebenen Terminen an die Zusteller übergeben. Hierzu wird er sicherstellen, dass die Druckerzeugnisse so bereitgestellt werden, dass die Vorgaben und Rahmenbedingungen des jeweiligen Zustellers erfüllt werden. Wenn und soweit der Auftragnehmer feststellt, dass der Abholer den Transport mit einem ungeeigneten Transportmittel durchführen will, hat er dies unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen.
- 6.4 Die zum Versand übergebenen Druckerzeugnisse sind im Erfassungssystem zu erfassen. Aus diesem muss insbesondere nachvollziehbar hervorgehen, wann, in welcher Menge und durch wen (d.h. welchen Mitarbeiter) welche Druckerzeugnisse (Angabe Ausgabe und Name des Druckerzeugnisses) zum Versand übergeben worden sind. Es muss sich auch ergeben, an wen (Firma und Name des jeweiligen Mitarbeitenden) die Druckerzeugnisse übergeben worden sind.
- 6.5 Soweit Druckerzeugnisse nicht an den Zusteller übergeben werden, hat der Auftragnehmer die Druckerzeugnisse weiter einzulagern. Die Restexemplare sind entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entweder nachzuliefern, zu entsorgen (dazu § 6.7) oder transportsicher auf Palette zu verpacken sowie zur Abholung durch den (Speditons-)Dienstleister der Auftraggeberin bereitzustellen (dazu unter § 6.6).
- 6.6 Die Bereitstellung der betroffenen Druckerzeugnisse für die Abholung durch den (Speditons-)Dienstleister hat entsprechend den Festlegungen der Leistungsbeschreibung zu erfolgen; wenn und soweit dort keine Festlegung getroffen ist, gelten die branchenüblichen Standards. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Druckerzeugnisse so bereitgestellt werden, dass die Vorgaben und Rahmenbedingungen des (Speditons-)Dienstleisters erfüllt werden. Der Auftragnehmer zeigt der Auftraggeberin an, sobald die betroffenen Restmengen abholbereit sind. Etwaige für die Verpackung und Vorbereitung anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer; ein gesondertes Entgelt oder Aufwandsersatz kann hierfür nicht verlangt werden.
- 6.7 Die Entsorgung hat datenschutzgerecht und entsprechend den gesetzlichen sowie behördlichen Vorgaben zu erfolgen. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Etwaige für die Entsorgung anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer; ein gesondertes Entgelt oder Aufwandsersatz kann hierfür nicht verlangt werden.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berühren. Alle Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin erbracht.
- 7.2 Müssen Entscheidungen der Auftraggeberin eingeholt werden, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf deren Verlangen über die Leistung beeinträchtigende Ereignisse ohne besonderes Entgelt Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere wenn damit finanzielle oder die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versandvorbereitung und -abwicklung beeinträchtigende Folgen verbunden sein können, unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- 7.5 Auftraggeberin und Auftragnehmer benennen die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpersonen:
- Ansprechperson bei dem Auftragnehmer: <wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>.
 - Ansprechperson bei der Auftraggeberin: <wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>.

Die Auftraggeberin behält sich vor, dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen, dass weitere Mitarbeitende – ggf. nur für bestimmte Leistungsbereiche – berechtigt sind, verbindliche Erklärungen gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben.

- 7.6 Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitteilen, wenn eine Vorgabe der Auftraggeberin oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung im wesentlichen Umfang fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für die Auftraggeberin wirtschaftliche Lösung besteht.
- 7.7 Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer auf dessen Nachfrage die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus ihrer Sphäre zur Verfügung stellen.
- 7.8 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anregungen, Anordnungen oder Zustimmungen der Auftraggeberin nicht eingeschränkt. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 8

Einsatz von Mitarbeitenden

- 8.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen die Auftraggeberin zu.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die er zur Ausführung dieses Vertrags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzt, für die Dauer ihres Einsatzes mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Bundestariftreuegesetz, BTTG) festgesetzt sind (sog. Tariftreueversprechen).
- 8.3. Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, stellt er sicher, dass auch der jeweilige Verleiher mindestens die nach der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG verbindlichen Arbeitsbedingungen während des Einsatzes zur Ausführung dieses Vertrags bzw. Auftrags gewährt. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber der Auftraggeberin dafür verantwortlich, durch Verpflichtung in Textform oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vom Auftragnehmer beauftragte Verleiher die vorstehenden Pflichten einhalten.
- 8.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung dieses Auftrags folgenden Monats, schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen verbindlichen Arbeitsbedingungen haben. Entsprechendes verlangt er

von Nachunternehmern im Sinne von § 9 dieses Vertrags und von etwaigen Verleihern, die er oder ein Nachunternehmer beauftragt haben. Die Einhaltung der vorstehenden Pflicht hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- 8.5 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach den vorstehenden Absätzen einhält. Die Unterlagen sind so zu führen und aufzubewahren, dass die Einhaltung der verbindlichen Arbeitsbedingungen nachvollziehbar geprüft werden kann. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich vorzulegen.

Auf die gesetzlich in § 10 BTTG vorgesehenen Erleichterungen für den Nachweis der Einhaltung des Tariftreueversprechens bei Vorlage eines geeigneten Zertifikats wird hingewiesen.

- 8.6 Der Auftragnehmer wirkt an Kontrollen der Prüfstelle Bundestariftreue mit. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Auskünfte zu erteilen,
 - die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen,
 - die für die Prüfung erforderlichen Informationen über eingesetzte Nachunternehmer und Verleiher mitzuteilen und
 - seine Nachunternehmer und Verleiher zur entsprechenden Mitwirkung zu verpflichten

Der Auftraggeber ist berechtigt, ihm bekannt gewordene Anhaltspunkte für Verstöße gegen das BTTG der Prüfstelle Bundestariftreue mitzuteilen.

- 8.7 Im Übrigen gilt: Hinsichtlich aller eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch derjenigen der Nachunternehmer im Sinne von § 9 dieses Vertrags, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen, dass einschlägige Mindestlöhne gezahlt werden, keine Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geleistet wird und die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gewahrt sind. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Pflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 8.8 Beim Einsatz von Nachunternehmern gilt, soweit sich aus diesem § 8 nicht bereits die maßgeblichen Vorgaben ergeben, § 9 dieses Vertrags.
- 8.9 Stellt die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG einen Verstoß fest, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 Prozent des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafe 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher

Rechte der Auftraggeberin bleibt unberührt.

§ 9

Nachunternehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen und bei Leistungen, bei denen der Auftragnehmer schon in seinem Angebot angegeben hat, Nachunternehmer einsetzen zu wollen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Leistungserbringung den Namen des Nachunternehmers, die Kontaktdaten und seine gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Die Auftraggeberin kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen zwingender oder fakultativer Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 GWB, einen Austausch des benannten Nachunternehmers innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist verlangen. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall verpflichtet, die Kontinuität der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 9.3 Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Pflichten eines Nachunternehmers bedient, hat er durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Nachunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und seinem Nachunternehmer beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung der Auftraggeberin zulässig ist.
- 9.4. Der Auftragnehmer darf Nachunternehmer nur einsetzen, wenn er diese vor Beginn ihrer Tätigkeit in Textform oder durch andere geeignete Maßnahmen verpflichtet,
- den bei der Ausführung dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer ihres Einsatzes mindestens die nach der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG verbindlichen Arbeitsbedingungen zu gewähren,
 - eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur über Verleiher einzusetzen, die diese Arbeitsbedingungen ebenfalls einhalten,
 - die Informationspflichten gegenüber den eingesetzten Beschäftigten nach § 4 Abs. 3 BTTG zu erfüllen,
 - geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Pflichten vorzuhalten und
 - entsprechende Verpflichtungen an weitere Nachunternehmer und Verlei-

her weiterzugeben.

Der Auftragnehmer bleibt gegenüber der Auftraggeberin dafür verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Nachunternehmer und von ihnen beauftragte Verleiher die vorstehenden Pflichten einhalten.

- 9.5 § 8.9 dieses Vertrags gilt entsprechend. Im Übrigen ergeben sich die Pflichten des Auftragnehmers beim Einsatz von Nachunternehmern, soweit sie nicht in diesem § 9 geregelt sind, ebenfalls aus § 8 dieses Vertrags.
- 9.6 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach Maßgabe des § 12 BTG für die Erfüllung bestimmter Zahlungspflichten von Nachunternehmern, weiteren Nachunternehmern und beauftragten Verleihern wie ein selbstschuldnerischer Bürge haften kann.

§ 10

Entgelt / Zahlung

- 10.1. Der Auftragnehmer erhält für die *tatsächlich* vorbereiteten Sendungen bzw. sonstigen *tatsächlich* erbrachten Leistungen ein Entgelt auf Grundlage der im einschlägigen Preisblatt eingetragenen Preise (netto). Die angebotenen Preise gelten als Festpreise, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine Anpassungsmöglichkeit vorsieht. Wenn Entgeltbestandteile auf tatsächliche Mengen bzw. Stückzahlen, Kapazitäten (Palettenstellplätze) abstellen, erfolgt die Berechnung des Entgelts anhand der Angaben im Erfassungssystem. Soweit Daten nicht im Erfassungssystem erfasst werden, hat der Auftragnehmer die jeweils angesetzte Menge nachvollziehbar zu belegen.
- 10.2 Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils aktuell geltenden Höhe.
- 10.3 Die Entgeltzahlung nach dem vorstehenden Absatz 1 ist abschließend. Dabei können nur solche Preise verlangt werden, die ausdrücklich im jeweiligen Preisblatt vorgesehen sind. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine weitere Entgeltzahlung bzw. sonstigen Aufwandsersatz. Mit den Entgelten sind sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers, insbesondere Personal-, Sach-, Material-, Miet- und Lagerkosten abgegolten. Dies gilt auch im Hinblick auf Kosten für Umstellungen nach § 3.5 und Transportkosten für den Weitertransport im Ausland nach § 4.1; ein zusätzliches Entgelt oder Aufwandsersatz kann hierfür nicht verlangt werden.
- 10.4 Das Entgelt wird auf Grundlage von durch den Auftragnehmer zu stellenden Rechnungen in Euro entrichtet. Die Rechnungen müssen prüffähig sein. Die Prüffähigkeit der

Rechnungen setzt mindestens voraus:

- Aufschlüsselung pro Druckerzeugnis
- Aufschlüsselung anhand der einzelnen Preisbestandteile gemäß des jeweils einschlägigen Preisblatts
- soweit tatsächliche Mengen maßgeblich sind: Angabe der zugrundgelegten Menge/Stückzahl mit Nachweis entsprechend Erfassungssystem

Die tatsächlichen Mengen sind dabei mit Hilfe des Erfassungssystems zu ermitteln. Die Auftraggeberin ist berechtigt, weitere Vorgaben hinsichtlich der Angaben in der Rechnung zu machen; diese Angaben werden – soweit nicht etwas anderes vereinbart wird – Gegenstand der Prüffähigkeit. Die Rechnung ist der Auftraggeberin spätestens am 15. des Folgemonats vorzulegen.

10.5 Der Auftragnehmer hat die Rechnungen per E-Mail als PDF-Datei an die folgenden Kontaktpersonen zu senden:

- <wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>

Die Auftraggeberin kann während der Vertragslaufzeit gemäß § 14 dieses Vertrags, inklusive etwaiger Verlängerungszeiträume, einen anderen Weg der elektronischen Rechnungslegung durch Textform bestimmen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

10.6 Die Auftraggeberin ist berechtigt, dem Auftragnehmer durch Textform weitere Vorgaben zur Ausgestaltung und Übermittlung von Rechnungen zu machen.

10.7 Die sich aus der Rechnung ergebene Forderung ist binnen 21 Kalendertagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Voraussetzung ist, dass die Rechnung nachvollziehbar und prüffähig ist.

§ 11

Anpassung der Entgelte

11.1 Die in den Preisblättern angegebenen Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit gemäß § 14 dieses Vertrags, inklusive etwaiger Verlängerungszeiträume. Eine Anpassung ist – abgesehen von Fällen des § 3.5 dieses Vertrags – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze möglich.

11.2 Anpassung bei gestiegenen Lohnkosten

11.2.1

Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten mindestens für ein Jahr ab Vertragsbeginn. Auf Antrag kann eine Anpassung der Entgelte wegen veränderter Lohnkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze verlangt werden.

Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Anpassung der Entgeltzahlung ist die tatsächliche Erhöhung der Lohnkosten beim Auftragnehmer.

Die Höhe der Anpassung richtet sich nach der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns.

Grundlage für die Anpassung der Entgelte ist dabei die prozentuale Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zwischen dem Zeitpunkt des Vertragschlusses und dem Zeitpunkt der Absendung des Anpassungsverlangens, jedoch beschränkt auf die tatsächlich beim Auftragnehmer vorliegende prozentuale Erhöhung der Lohnkosten während des vorstehenden Zeitraums.

Maßgeblich für die Berechnung der Anpassung der Entgelte ist damit nicht die Erhöhung der Lohnkosten beim Auftragnehmer, sondern der Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt des Änderungsverlangens aktuell geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn und dem im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Der Auftragnehmer kann im Falle der Erhöhung seiner Lohnkosten verlangen, dass der von ihm in den vertraglich vereinbarten Entgelten einkalkulierte und aus der Urkalkulation ersichtliche Lohnkostenanteil im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns erhöht wird (Anpassungsverlangen).

Für die nachfolgenden Anpassungsverlangen gilt: Im Hinblick auf die Berechnung der Höhe der Entgeltanpassung tritt als maßgebliche Größe der im Zeitpunkt des jeweils vorangegangenen Anpassungsverlangens geltende allgemeine gesetzliche Mindestlohn an die Stelle des im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns.

11.2.2

Das Anpassungsverlangen muss innerhalb von vier Wochen nach der tatsächlichen Erhöhung der Lohnkosten in Textform ergehen. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Anpassungsverlangens, ggf. durch anonymisierte Lohnnachweise, nachvollziehbar zu belegen und anhand einer Gegenüberstellung sowie Bezugnahme zu der unmittelbar vor Zuschlagserteilung eingereichten Urkalkulation zu erläutern. Die Anpassung kann nur verlangt werden, wenn und soweit dem Auftragnehmer tatsächlich höhere Lohnkosten entstehen.

Die Auftraggeberin prüft den Antrag sowie die vorgelegten Nachweise. Sie ist berechtigt, weitere Nachweise, Erläuterungen oder Kalkulationsunterlagen anzufordern, soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist. Eine Entgeltanpassung bedarf stets der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Eine rückwirkende Entgeltanpassung ist ausgeschlossen. Die Zustimmung erfolgt regelmäßig spätestens vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags.

Eine Anpassung wegen gestiegener Lohnkosten kann lediglich zum Quartalsbeginn (mithin dem 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) eines jeden Jahres in Kraft treten. Pro Kalenderjahr kann das Anpassungsverlangen nach den vorstehenden Absätzen nur einmal erklärt werden.

11.2.3

Die Auftraggeberin kann die Anpassung des Entgelts ablehnen, wenn und soweit ihr die Anpassung unzumutbar ist.

11.3 Anpassung bei veränderten Materialkosten

11.3.1

Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten mindestens für ein Jahr ab Vertragsbeginn. In den Folgejahren können Papierpreisänderungen auf Antrag berücksichtigt werden, wenn sich der Einkaufspreis um mehr als 5 Prozent verändert hat. Maßgeblich für die Anpassung ist die prozentuale Erhöhung der tatsächlichen Einkaufspreise des Auftragnehmers für Papier zwischen dem Zeitpunkt des Vertragschlusses und dem Zeitpunkt der Absendung des Anpassungsverlangens auf Basis der unmittelbar vor Zuschlagserteilung eingereichten Urkalkulation. Der Antrag auf Entgeltanpassung ist in Textform zu stellen und nachvollziehbar zu begründen. Die Preisänderung ist vom Auftragnehmer mit mindestens drei aktuellen Vergleichsangeboten geeigneter Anbieter zu belegen. Die Vergleichsangebote dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als vier Wochen sein und müssen Menge, ggf. Qualität und das vorgesehene Lieferdatum ausweisen. Eine Entgeltanpassung kommt nur in dem Umfang in Betracht, in dem die Änderung des Einkaufspreises nachgewiesen ist und sich unmittelbar auf die Kalkulation des vereinbarten Entgelts auswirkt. Eine Erhöhung von Gewinnanteilen oder sonstigen nicht betroffenen Kostenbestandteilen ist ausgeschlossen.

Die Auftraggeberin prüft den Antrag sowie die vorgelegten Nachweise. Sie ist berechtigt, weitere Nachweise, Erläuterungen oder Kalkulationsunterlagen anzufordern, soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist. Eine Entgeltanpassung bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Eine von der Auftraggeberin schriftlich genehmigte Entgeltanpassung wird jeweils zur

nächsten durch den Auftragnehmer zu stellenden Rechnung gem § 10. 5 dieses Vertrags, die auf den Zugang der Zustimmung der Auftraggeberin folgt, wirksam. Eine rückwirkende Entgeltanpassung ist ausgeschlossen. Die Zustimmung erfolgt regelmäßig spätestens vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags.

11.3.2

Verringert sich der für Papier maßgebliche Einkaufspreis des Auftragnehmers nach Vertragsschluss um mehr als 5 Prozent, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen und seine für das geforderte Entgelt maßgeblichen Preise entsprechend zu reduzieren. Maßgeblich für die Anpassung ist die prozentuale Verringerung der tatsächlichen Einkaufspreise des Auftragnehmers für Papier zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der jeweils abzusendenden Rechnung auf Basis der unmittelbar vor Zuschlagserteilung eingereichten Urkalkulation.

11.3.3.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die beantragte Entgeltanpassung ganz oder teilweise abzulehnen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind, die Nachweise nicht ausreichend sind bzw. die beantragte Anpassung der Höhe nach nicht nachvollziehbar ist.

11.3.4

Die bloße Stellung des Antrags auf Entgeltanpassung begründet keinen Anspruch auf Zahlung geänderter Entgelte. Bis zur schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin nach Maßgabe des § 11.3.1 dieses Vertrags gelten die in den Preisblättern angegebenen Preise als Basis für das von der Auftraggeberin für die vertragsgemäße Leistungserbringung zu zahlende Entgelt gemäß § 10 dieses Vertrags unverändert fort.

11.4 Sind sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen im Rahmen der Entgeltanpassung zu erstatten, werden diese getrennt voneinander ermittelt und saldiert.

11.5 Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die Bestandteil der Entgeltanpassung sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer der Auftraggeberin durch entsprechende Belege nachweist, dass er von den gegenüber der Auftraggeberin gemäß 11.1 und 11.3 abzugeltenden Mehraufwendungen tatsächlich betroffen ist. Bei Entgeltsenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

11.6 Sonderkündigungsrecht

Die Auftraggeberin hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Entgeltanpassungen nach diesem Paragraphen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt (d.h. in Summe) mehr als 5 Prozent der jeweils ursprünglich vereinbarten Entgelte betragen. Hierbei werden die Anpassungsverlangen nach den vorstehenden Absätzen in Summe berücksichtigt. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen vier Wochen nach Zugang des für die Überschreitung im Sinne des Satzes 1 maßgeblichen Anpassungsverlangens mit Wirkung zum Ende des jeweils nachfolgenden Jahresquartals, frühestens jedoch dem Zeitpunkt der verlangten Geltung der angepassten Entgelte, schriftlich zu erklären.

Nutzt die Auftraggeberin das entstandene Sonderkündigungsrecht nicht und überschreitet das angepasste Entgelt das ursprünglich vereinbarte Entgelt in nachfolgenden Quartalen weiterhin oder erneut im Sinne des vorstehenden Absatzes, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen das Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Ende des jeweils nachfolgenden Jahresquartals ausgeübt werden.

- 11.7 Sollte die Entgeltanpassungsklausel unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags dennoch wirksam. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine solche Entgeltanpassungsklausel zu vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 12 **Haftung**

- 12.1 Jede Vertragspartei haftet unbegrenzt für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie selbst, einer ihrer Mitarbeitenden oder ein Erfüllungsgehilfe in Ausübung seiner Verrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Jede Vertragspartei haftet darüber hinaus unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartei selbst oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 12.2 Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus (d.h. unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes) für Schäden an den Druckerzeugnissen oder deren Verlust in der Zeit von der Einlieferung bis zur Übergabe zum Versand, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht ab-

gewendet werden konnte.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 13

Haftpflichtversicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens die in den Vergabeunterlagen genannten Deckungssummen umfassen. Die Haftpflichtversicherung muss die eingelagerten Druckerzeugnisse und die sonstigen beim Auftragnehmer eingelagerten Güter der Auftraggeberin erfassen; diese müssen mithin durch die Haftpflichtversicherung gegen Schäden (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.) versichert sein.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nach, ist die Auftraggeberin zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 14

Vertragslaufzeit / Leistungsbeginn

- 14.1 Der Vertrag kommt mit Zuschlagerteilung zustande. Beginn der Vertragslaufzeit und Leistungsbeginn ist der < wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >².
- 14.2 Der Vertrag endet zwei Jahre nach Beginn der Vertragslaufzeit (dies ist der: < wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >³). Die Auftraggeberin hat die einseitige Option, die Laufzeit des Vertrags einmal durch einseitige Erklärung um 24 Monate zu verlängern. Die Option muss in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ausgesprochen werden.

§ 15

Kündigung

² Hinweis: Leistungsbeginn und Beginn der Vertragslaufzeit sind identisch; nach derzeitiger Planung ist dies der 01.01.2027. Je nach Verlauf des Vergabeverfahrens kann sich der Termin verschieben.

³ Hinweis: Wird in Abhängigkeit vom Beginn der Vertragslaufzeit eingetragen.

- 15.1 Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.
- 15.2 Der Vertrag kann durch die Auftraggeberin vorzeitig aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen trotz angemessener Fristsetzung bzw. Abmahnung fortdauernd erheblich verletzt und eine Fortführung des Vertrags der Auftraggeberin nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn:
- die Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 13 BTTG einen Verstoß festgestellt hat,
 - der Auftragnehmer wiederholt gegen gesetzliche oder wesentliche vertragliche Bestimmungen – insbesondere zum Datenschutz – verstößt,
 - die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist,
 - der Auftragnehmer nicht den geforderten Versicherungsschutz nachweisen kann,
 - der Auftragnehmer schwerwiegende Vertragsverstöße begeht, welche eine weitere Fortsetzung des Vertrages für die Auftraggeberin unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere wenn der Auftragnehmer die Leistungszusage „Anzahl der Arbeitstage für die Versandabwicklung“ wiederholt schuldhaft überschreitet und zuvor abgemahnt wurde,
 - der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind.
- 15.3 Dem Auftragnehmer steht ebenfalls das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche fristlose Kündigung) zu.
- 15.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform reicht Telefax aus.

§ 16

Pflichten nach Vertragsende

- 16.1 Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von der Auftraggeberin erhaltenen Unterlagen oder Gegenstände, insbesondere auch die eingelagerten Druckerzeugnisse, herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung und bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur wegen solcher Ansprüche zu, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

- 16.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, anstelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere und datenschutzkonforme Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Dies gilt namentlich, aber nicht nur für elektronische Dokumente. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 17

Vertraulichkeit

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglich gemachte Kenntnisse und vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht bleibt nach Beendigung dieses Vertrags bestehen. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Der Auftragnehmer wird jede Handlung unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihm durch die Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin bekannt geworden sind, dient. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere auch untersagt, das zur Verfügung gestellte Adressmaterial unmittelbar oder mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder Dritten bekannt geben.
- 17.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen,
- die sich rechtmäßig im öffentlichen Bereich befinden,
 - dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch die andere Vertragspartei rechtmäßig bekannt waren,
 - einer Vertragspartei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig offengelegt wurden
- 17.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeitende im Hinblick auf die Vertraulichkeit zu verpflichten; der Auftragnehmer setzt keine Mitarbeitende ein, die nicht zuvor auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.
- 17.4 Der Auftragnehmer trifft angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- 17.5 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur an solche Nachunternehmer weitergeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Nachunternehmer erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn sich der Nachunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in glei-

chem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin. Dabei muss eine Verpflichtung der Mitarbeitenden des Nachunternehmers entsprechend § 17.3 erfolgen und die Weitergabe der vertraulichen Information durch den Nachunternehmer ausgeschlossen sein.

- 17.6 Die Nutzung der Beauftragung als Referenz im Rahmen von Werbe- oder Marketingmaßnahmen durch den Auftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 17.7 Die vorstehenden Regelungen gelten unter dem Vorbehalt strengerer bzw. abweichender Anforderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht (vgl. § 18).

§ 18

Brief- und Postgeheimnis / Datenschutz

- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer wird seine eigenen Mitarbeitenden sowie seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten; bei Nachunternehmereinsatz gilt § 17.5 entsprechend. Es gelten des Weiteren die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen.
- 18.2 Weitergehende datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die Verpflichtungen aus der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) bleiben unberührt und sind in jedem Fall einzuhalten. Die Auftraggeberin ist hinsichtlich der Daten stets und umfassend weisungsbefugt und kann die Einhaltung durch den Auftragnehmer jederzeit prüfen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, das zur Verfügung gestellte Adressmaterial unmittelbar oder mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder Dritten bekannt geben.
- 18.3 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer nicht weiter berechtigt, die Daten zu verarbeiten und zu nutzen. Er wird Daten unaufgefordert an die Auftraggeberin oder einem von ihr benannten Dritten herausgeben. Der Auftragnehmer wird die Daten auf seinem System unwiderruflich löschen und dies der Auftraggeberin nachweisen, es sei denn, eine Speicherung ist zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.
- 18.4 Die Auftraggeberin kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 17 und/oder § 18 verstößt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist herstellt und der Auftraggeberin aufgrund der Schwere des Verstoßes ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 19**Inkrafttreten/ Schriftform /
Salvatorische Klausel / sonstige Regelungen**

- 19.1 Dieser Vertrag wird mit Zuschlagerteilung wirksam. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vertragsschluss deklaratorisch.
- 19.2 Änderungen des Vertrags und seiner Anlagen und sonstigen Bestandteile nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Schriftformklausel.
- 19.3 Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass zu diesem Vertrag keinerlei hier unerwähnte Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bestehen.
- 19.4 Der Auftragnehmer kann, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas Abweichendes ergibt, Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn seine Forderung entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 19.5 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich aus dem Vertrag im Einzelfall nichts anderes ergibt. Die Geschäftssprache ist deutsch.
- 19.6 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln, sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich festgelegt ist.
- 19.7 Sollten Teile des Vertrags wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder aus anderen Gründen ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile des Vertrags bleibt unberührt. Entsprechendes gilt, wenn eine vertragliche Bestimmung undurchführbar oder lückenhaft ist.

Für den Auftragnehmer:

Für die Auftraggeberin:

< wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift
